



## **FAQs – GTS**

**Häufig gestellte Fragen zur ganztägigen Schulform**

**Stand: September 2021**

# 1. Inhalt

FAQs – GTS.....	1
Häufig gestellte Fragen zur ganztägigen Schulform .....	1
Stand: September 2021 .....	1
FAQs – GTS.....	1
Häufig gestellte Fragen zur ganztägigen Schulform .....	1
Stand: September 2021 .....	1
<b>1. Inhalt .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Allgemeines zur ganztägigen Schulform (GTS).....</b>	<b>4</b>
2.1. Was ist eine ganztägige Schulform (GTS)?.....	4
2.2. Was ist der Unterschied zwischen einer außerschulischen Betreuung und einer ganztägigen Schulform?.....	4
2.3. Wo können GTS eingerichtet werden?.....	5
2.4. Wer ist zuständig für die Errichtung einer GTS? .....	5
2.5. Kann eine verschränkte Ganztagesklasse auch erst ab der 2. Klasse eingerichtet werden? ...	5
2.6. Wer darf eine GTS besuchen?.....	6
2.7. Was für Betreuungsformen gibt es in der GTS? .....	6
2.8. Muss die GTS an jedem Schultag besucht werden? .....	6
2.9. Kann man Schulkinder von der GTS ausschließen? .....	7
2.10. Muss die GTS immer (auch freitags) bis 16:00 Uhr angeboten werden? .....	7
2.11. Wie lange dauert eine Betreuungseinheit? .....	7
2.12. Besteht die Möglichkeit, dem Betreuungsteil fallweise fernzubleiben? .....	8
2.13. Bekommen die Kinder in ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen? .....	8
2.14. Ist ein Fernbleiben von der Mittagsbetreuung möglich? .....	8
2.15. Muss freitags zwingend eine Lernzeiteinheit stattfinden?.....	9
<b>3. Betreuungspersonen .....</b>	<b>9</b>
3.1. Wer ist zur Betreuung der SchülerInnen in der GTS befähigt?.....	9
3.2. Was ist ein:e Erzieher:in im Sinne des Schulorganisationsgesetzes? .....	9
3.3. Was ist ein:e Erzieher:in für die Lernhilfe im Sinne des Schulorganisationsgesetzes? .....	10
3.4. Was ist ein:e Freizeitpädagog:in im Sinne des Schulorganisationsgesetzes?.....	10
3.5. Kann eine Lehrperson dazu verpflichtet werden, Lernzeitstunden zu halten? .....	10
3.6. Muss bei der Durchführung von Bewegungseinheiten von einem angestellten Bewegungscoach/Freizeitpädagogen eine Lehrperson anwesend sein? .....	11
3.7. Müssen Betreuungspersonen in der GTS volljährig sein? .....	11

3.8.	Wie wird das Betreuungspersonal eingestuft?.....	11
<b>4.</b>	<b>Lernzeit .....</b>	<b>11</b>
4.1.	Welche Fächer können in der gegenstandsbezogenen Lernzeit behandelt werden?.....	11
4.2.	Wann findet die Lernzeit in der getrennten Form der GTS statt? .....	12
4.3.	Wie lange dauert eine Betreuungseinheit? .....	12
<b>5.</b>	<b>Bedarfserhebung, An- und Abmeldung .....</b>	<b>12</b>
5.1.	Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden?.....	12
5.2.	Wann erfolgt die Anmeldung für den Betreuungsteil? .....	13
5.3.	Wie erfolgt die Abmeldung vom Betreuungsteil? .....	13
<b>6.</b>	<b>Sonstige Fragen .....</b>	<b>13</b>
6.1.	Dürfen an der GLZ bzw. ILZ auch Schulkinder teilnehmen, die weder für eine verschränkte noch für eine getrennte Form angemeldet sind?.....	13
6.2.	Wer ist für den Betreuungsteil pädagogisch verantwortlich? .....	14
<b>7.</b>	<b>Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>14</b>
7.1.	Ist der Betrieb einer GTS bewilligungspflichtig? .....	14
<b>8.</b>	<b>Fragen zur Personalkostenförderung.....</b>	<b>15</b>
8.1.	Was ist die Grundlage für die Personalkostenförderung?.....	15
8.2.	Wer kann die Personalkostenförderung beantragen? .....	15
8.3.	Was wird gefördert und wie hoch ist die Förderung? .....	16
8.4.	Was sind die Förderungsvoraussetzungen nach dem BIG und der Landesrichtlinie?.....	17
8.5.	Bis wann muss das Ansuchen übermittelt werden (Stichtage)? .....	18
8.6.	Welches Personal wird gefördert? .....	18
8.7.	Welches Personal wird bei außerordentlichen Betreuungserfordernissen gefördert? .....	19
8.8.	Wird Assistenzpersonal gefördert? .....	19
8.9.	Welcher Betreuungsschlüssel wird gefördert?.....	20
8.10.	Wie hoch dürfen die Elternbeiträge sein? .....	20
8.11.	Was wird bei den Stichprobenkontrollen überprüft?.....	21

## 2. Allgemeines zur ganztägigen Schulform (GTS)

### 2.1. Was ist eine ganztägige Schulform (GTS)?

Ganztägige Schulformen sind Schulen, die eine schulische Tagesbetreuung anbieten. An GTS werden Kinder nicht nur unterrichtet, sondern es findet auch eine Freizeitbetreuung statt. Die Betreuung ist bis jedenfalls 16:00 Uhr anzubieten.

Ganztägige Schulformen bestehen somit aus Unterrichts- und Betreuungseinheiten, welche Lernzeiten (gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeitstunden) und Freizeit inklusive Verpflegung umfassen.

### 2.2. Was ist der Unterschied zwischen einer außerschulischen Betreuung und einer ganztägigen Schulform?

Da sowohl bei der ganztägigen Schulform als auch bei der außerschulischen Betreuung eine Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung angeboten wird, die in der Regel örtlich an der Schule stattfindet, ist die Abgrenzung zur GTS schwierig. In der Praxis werden die beiden Betreuungsformen oft vermischt angeboten, sprachlich nicht klar unterschieden und alles als „Schülerbetreuung“ bezeichnet.

Der Schulerhalter entscheidet zusammen mit der Schule, welche Form der Betreuung angeboten wird. Dies sollte bei den Anmeldungen auch deutlich zum Ausdruck kommen (etwa „Anmeldung zur ganztägigen Schulform“).

#### a. Ganztägige Schulform – GTS (schulische Tagesbetreuung)

Die GTS ist eine über die Schule organisierte Form der Betreuung, die einheitliche Bedingungen des Lernens und der Betreuung unabhängig vom sozialen Hintergrund und von besonderen pädagogischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler schaffen sollen. Sie trägt wesentlich zur Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich bei. In Schulen, die eine GTS anbieten, werden Kinder nicht nur unterrichtet, sondern darüber hinaus auch in Lern- und Freizeitphasen gefördert und betreut.

Die GTS wird in Unterricht und Betreuungsteil gegliedert. Der Betreuungsteil umfasst Lern- und Freizeiten (inkl. Mittagsbetreuung):

Unterricht	Betreuungsteil		
Unterricht	Freizeit (Mittag)	Lernzeit	Freizeit (Nachmittag)

Bei der GTS in der getrennten Form findet im Anschluss an den Unterricht am Vormittag die Betreuung statt, während sich bei der GTS in verschränkter Form Unterricht und Betreuungsteil im Laufe eines ganzen Tages abwechseln.

## **b. Außerschulische Betreuung (Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung)**

Außerhalb des Schulsystems werden auch reine Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuungen angeboten. Sie dienen vor allem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sollen die Erziehung der Eltern unterstützen und ergänzen, indem die Entwicklung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.

[Hier](#) finden Sie detaillierte Informationen zur Abgrenzung der Betreuungsformen.

## **2.3. Wo können GTS eingerichtet werden?**

GTS können an allen allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen (das sind Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen und Polytechnische Schulen), an ganztägig geführten privaten Volksschulen, (Neue) Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen und Unterstufen allgemeinbildenden höherer Schulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie an privaten Statutschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die für Schulkinder bis zur neunten Schulstufe (oder für einzelne dieser Stufen) mit einem den oben genannten gesetzlich geregelten ganztägigen Schulformen vergleichbaren Betreuungsteil ganztägig geführt werden.

## **2.4. Wer ist zuständig für die Errichtung einer GTS?**

Die Entscheidung über die Art der Schülerbetreuung am Standort trifft der Schulerhalter. Das ist in der Regel bei den Pflichtschulen die Gemeinde des Schulstandortes bzw. ein Schulerhalterverband oder ein privater Schulerhalter. Vor dieser Festlegung sind die betroffenen Eltern und Lehrer zu hören.

Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote ist eine klassen-, schulstufen- oder schul- und schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls **ab 15 angemeldeten Schüler:innen** zu führen. Kommt eine Gruppe auch bei schulartenübergreifender Führung nicht zustande, müssen sich jedenfalls **12 Schüler:innen** angemeldet haben.

Die Verpflichtung besteht nicht, wenn durch außerschulische Angebote die Tagesbetreuung der Schüler:innen gesichert ist.

*§ 8 d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz; § 11 Schulerhaltungsgesetz*

## **2.5. Kann eine verschränkte Ganztagesklasse auch erst ab der 2. Klasse eingerichtet werden?**

Die Einrichtung einer GTS ist nicht von der Schulstufe abhängig. Eine GTS-Gruppe oder Klasse kann beispielsweise auch erst ab der 2. Klasse bzw. Schulstufe eingerichtet werden. Hier gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der 1. Schulstufe.

*§ 12a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz*

## 2.6. Wer darf eine GTS besuchen?

Die Betreuung soll grundsätzlich allen Schulkindern, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten, zugänglich sein.

## 2.7. Was für Betreuungsformen gibt es in der GTS?

Grundsätzlich können GTS in getrennter Form oder in verschränkter Form geführt werden.

### **GTS in getrennter Form (GTS-G)**

Bei der GTS in getrennter Form sind der Unterrichts- und der Betreuungsteil zeitlich klar voneinander getrennt. Der Unterricht findet in der Regel vormittags statt. Im Anschluss daran wird eine Betreuung, bestehend aus Freizeit und Lernzeiten, angeboten. Es werden Gruppen (keine Klassen) gebildet, die klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifend sein können.

Die Schüler:innen können die Betreuung nur an einzelnen oder an allen Tagen der Woche in Anspruch nehmen.

Die Tagesstruktur könnte sich beispielsweise wie folgt darstellen:

Vormittags findet der Regelunterricht statt. Daran schließt ein Mittagessen (Freizeit) an. Anschließend folgen Lern- und weitere Freizeitteile.

### **GTS in verschränkter Form (GTS-V)**

Bei der GTS in verschränkter Form wechseln sich im Laufe eines Tages Unterricht, Lern- und Freizeiteinheiten mehrmals ab. Alle Schulkinder einer Klasse nehmen bei dieser Form der ganztägigen Schule sowohl am Unterricht, als auch an der Betreuung während der ganzen Woche teil.

Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts und des Betreuungsteiles ist weitgehendes Einverständnis notwendig. Die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schüler:innen sowie mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrpersonen müssen zustimmen.

Die Anmeldung für die GTS in verschränkter Form gilt für die gesamte Dauer des Schulbesuchs. Im Falle einer Abmeldung müsste ein Klassenwechsel vorgenommen werden.

*§ 18 Pflichtschulorganisationsgesetz (§ 8d Abs. 1 Schulorganisationsgesetz)*

## 2.8. Muss die GTS an jedem Schultag besucht werden?

Der Besuch des Betreuungsteils einer ganztägigen Schulform ist nur auf Grund einer Anmeldung möglich. Mit der Anmeldung zum Betreuungsteil geht auch eine Anwesenheitspflicht einher.

### **GTS-G**

Die Anmeldung für eine GTS in getrennter Form kann sowohl für alle als auch nur für einzelne Tage pro Woche erfolgen. Insofern ist es möglich den Betreuungsteil an allen Schultagen als auch nur an einzelnen Tagen pro Woche zu besuchen (je nach Anmeldung).

## **GTS-V**

Bei der GTS in verschränkter Form stellen die Betreuungsstunden ein integrativer Bestandteil des Schulalltages dar. Die Schüler:innen haben daher verpflichtend täglich an allen Unterrichts- und Betreuungsstunden teilzunehmen;

*§§ 12a und 43 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz, § 8d Abs. 1 Schulorganisationsgesetz*

## **2.9. Kann man Schulkinder von der GTS ausschließen?**

Ein Ausschluss (Suspendierung) von Schulkindern von der GTS ist aufgrund der gleichen gesetzlichen Bedingungen möglich wie im regulären Unterricht. Da der Schulerhalter für die Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil (mit Ausnahme der Lernzeit) regelmäßig ein finanzieller Beitrag bei den Erziehungsberechtigten einhebt, muss im Falle einer Suspendierung auch der Schulerhalter im Vorfeld involviert und informiert werden.

Wird der Elternbeitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate lang nicht bezahlt, endet bei der GTS in getrennter Form für den Betreuungsteil die Schülereigenschaft des jeweiligen Schulkindes. Bei der GTS in verschränkter Form endet zusätzlich auch die Schülereigenschaft des Unterrichtsteiles dieser Schulform.

*§§ 33 Abs. 7a, 49 Schulunterrichtsgesetz*

## **2.10. Muss die GTS immer (auch freitags) bis 16:00 Uhr angeboten werden?**

Grundsätzlich haben ganztägige Schulen an allen Schultagen bis 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr eine Betreuung anzubieten.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorgesehen sind. Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat hierbei ein Stimmrecht.

Zudem kann festgelegt werden, dass – zusätzlich zum Freitag – die Unterrichts- und Lernzeiten noch an einem weiteren Wochentag nur bis 14:00 Uhr vorgesehen sind. Hierfür hat der Schulerhalter das Einvernehmen mit der Schulleitung zu finden. Eine zusätzliche Beschlussfassung im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss ist nicht erforderlich.

*§ 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz, § 18 Abs. 1 Pflichtschulorganisationsgesetz*

## **2.11. Wie lange dauert eine Betreuungseinheit?**

Eine Betreuungseinheit umfasst 50 Minuten. Hinzu kommt die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Dauer einzelner oder aller Betreuungseinheiten durch den Schulleiter oder die Schulleiterin an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig für den Betreuungsteil vorgesehenen Wochenstundenzahl auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

## 2.12. Besteht die Möglichkeit, dem Betreuungsteil fallweise fernzubleiben?

Schüler:innen, die zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulen angemeldet wurden, sind verpflichtet, den Betreuungsteil auch regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

In folgenden Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, dem Betreuungsteil fallweise fernzubleiben:

### **Gerechtfertigte Verhinderung:**

Gerechtfertigt ist eine Verhinderung beispielsweise, wenn das Schulkind erkrankt ist, wenn kranke Angehörige der Hilfe des Schulkindes bedürfen sowie bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen. In diesem Fall hat der Klassenvorstand oder die Schulleitung umgehend verständigt zu werden.

### **Fernbleiben aus vertretbaren Gründen:**

Das Fernbleiben aus vertretbaren Gründen ist nur bei Vorliegen einer Erlaubnis der Schulleitung oder der Leitung des Betreuungsteiles zulässig. Eine Erlaubnis kann etwa für den Besuch einer Musikschule bzw einen Sportverein erteilt werden.

### **Randstunden:**

Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist das Fernbleiben von einer Randstunde zulässig, wenn es sich dabei um eine Freizeiteinheit handelt. Findet eine Lerneinheit in einer Randstunde statt, ist das Fernbleiben nicht möglich. Ein Fernbleiben von nicht in Randstunden abgehaltenen Freizeiteinheiten, wie beispielsweise die Mittagsbetreuung, ist hingegen nicht zulässig.

Der Betreuungsbeitrag ist jedenfalls für die gesamte Schulwoche zur Gänze zu entrichten und verringert sich nicht aufgrund des Fernbleibens der Schüler:innen.

§ 43 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz

## 2.13. Bekommen die Kinder in ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen?

Der Betreuungsteil „Freizeit“ umfasst auch die Verpflegung der Schüler:innen. Das Mittagessen wird entweder in oder außerhalb der Schule eingenommen. Die Bereitstellung der Verpflegung ist Sache des Schulerhalters. Allerdings sind die Schüler:innen nicht verpflichtet, das Speiseangebot vor Ort in Anspruch zu nehmen. Sie können auch selbst mitgebrachte Speisen konsumieren.

Zur Dauer der Mittagspause an GTS finden sich keine gesetzlichen Vorgaben. Es wird eine einstündige (60-minütige) Mittagspause empfohlen, um den Schüler:innen eine entsprechende Erholungsmöglichkeit über Mittag garantieren zu können.

## 2.14. Ist ein Fernbleiben von der Mittagsbetreuung möglich?

Die Mittagsbetreuung gehört zum Betreuungsteil „Freizeit“. Alle Teile des Betreuungsteils einer GTS (somit auch das Mittagessen) sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Das bedeutet, dass die Anwesenheitspflicht auch über Mittag gilt. Ein Fernbleiben ist nur zulässig, wenn der Schulleiter aus vertretbaren Gründen eine Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil erteilt hat. Eine solche Erlaubnis kann in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Schüler:innen (nicht für gesamte Gruppe/Klasse) gewährt werden.



## 2.15. Muss freitags zwingend eine Lernzeiteinheit stattfinden?

Der Schulleiter ist grundsätzlich verpflichtet, auch am Freitag bis mindestens 16 Uhr Betreuung anzubieten (siehe Frage [2.10](#)). Jedoch ist der Schulleiter gemäß § 9 Schulunterrichtsgesetz für die Lehrfächerverteilung und § 10 Schulunterrichtsgesetz für „einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan)“ verantwortlich. Dies gilt auch für die Aufteilung der gegenstandsbezogenen Lernzeit und der individuellen Lernzeit der schulischen Tagesbetreuung.

Grundsätzlich sollte jedoch darauf geachtet werden, dass alle Teile des Betreuungsteils (Lernzeit und Freizeit inkl. Verpflegung) bis 16:00 Uhr stattfinden. Insbesondere die Lernzeit sollte spätestens um 16:00 Uhr enden, damit die Lernzeitbelastung an einem Tag nicht zu groß wird. Es wird empfohlen, von 16:00 bis 18:00 Uhr bei Bedarf nur mehr Freizeiteile vorzusehen.

Es liegt demnach in der pädagogischen Verantwortung des Schulleiters, ob er die GLZ bzw. ILZ in der verschränkten Form der Tagesbetreuung gleichmäßig auf die gesamte Woche verteilt oder (beispielsweise) die GLZ bzw. ILZ von Montag bis Freitagmittag konzentriert, sodass am Freitag keine oder weniger Lernzeit angeboten wird. Es ist aber jedenfalls darauf zu achten, dass die Lernzeitbelastung an den einzelnen Wochentagen nicht zu groß wird.

*§§ 9ff Schulunterrichtsgesetz, § 18 Pflichtschulorganisationsgesetz, § 5 Abs. 3 und 4 Pflichtschulzeitgesetz*

## 3. Betreuungspersonen

### 3.1. Wer ist zur Betreuung der SchülerInnen in der GTS befähigt?

Die gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, ist durch Lehrpersonen zu besorgen.

Die individuelle Lernzeit kann neben den Lehrpersonen auch von Erzieher:innen oder von Erzieher:innen für die Lernhilfe besorgt werden.

Die Freizeitbetreuung hat durch Lehrer:innen, Erzieher:innen, Erzieher:innen für die Lernhilfe, Freizeitpädagog:innen oder Personen mit entsprechenden Qualifikationen nach der Schulischen-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017 zu erfolgen.

*§ 8 lit j Schulorganisationsgesetz*

### 3.2. Was ist ein:e Erzieher:in im Sinne des Schulorganisationsgesetzes?

Unter Erzieher:innen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sind Personen zu verstehen, die die Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder

einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik) erfolgreich abgelegt haben.

*§ 8 lit l Schulorganisationsgesetz*

### **3.3. Was ist ein:e Erzieher:in für die Lernhilfe im Sinne des Schulorganisationsgesetzes?**

Unter Erzieher:innen für die Lernhilfe im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sind Personen zu verstehen, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt haben.

*§ 8 lit m Schulorganisationsgesetz*

### **3.4. Was ist ein:e Freizeitpädagog:in im Sinne des Schulorganisationsgesetzes?**

Mit der Änderung des Hochschulgesetzes ist das neue Berufsbild „akademische Freizeitpädagog:in“ geschaffen worden. Die Ausbildung wird von den Pädagogischen Hochschulen als Hochschullehrgang angeboten. Seit dem Wintersemester 2020/2021 ist der Hochschullehrgang Freizeitpädagogik berufsbegleitend mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern ausgestaltet. Das Berufsfeld „akademische Freizeitpädagog:in“ ist für alle Schularten, die schulische Tagesbetreuung gesetzlich anbieten können, offen. Wichtig ist, dass es eine klare Aufgabenverteilung gibt: Während sich die Lehrpersonen mehr auf ihr „Kerngeschäft“, das Lehren und Lernen, konzentrieren können, soll die Freizeitpädagog:in den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung übernehmen. Dienstgeber ist der jeweilige gesetzliche Schulerhalter bzw. eine vom Schulerhalter beauftragte Einrichtung.

Nähere Informationen finden sich auf der Homepage der [Pädagogischen Hochschule Vorarlberg](#).

*§ 8 lit n Schulorganisationsgesetz*

### **3.5. Kann eine Lehrperson dazu verpflichtet werden, Lernzeitstunden zu halten?**

Hinsichtlich der Lehrverpflichtung und der Arbeitszeit der Landeslehrer (mit Ausnahme der Berufsschullehrer) gilt in ganztägigen Schulformen eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Stunde der Unterrichtsverpflichtung und eine Stunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Stunde der Unterrichtsverpflichtung. Während die individuelle Lernzeit einem Landeslehrer nur mit dessen Zustimmung übertragen werden darf, kann die gegenstandsbezogene Lernzeit auch ohne Zustimmung des Landeslehrers übertragen werden.

*§ 43 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz*

### **3.6. Muss bei der Durchführung von Bewegungseinheiten von einem angestellten Bewegungsscoach/Freizeitpädagogen eine Lehrperson anwesend sein?**

Die Betreuung während des Freizeitteiles kann durch Lehrer, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen oder Personen nach der Schulischen-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017 besorgt werden.

Somit muss in der Freizeitbetreuung an GTS keine Lehrperson anwesend sein, die Freizeitpädagogen arbeiten selbstverantwortlich.

*§ 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz*

### **3.7. Müssen Betreuungspersonen in der GTS volljährig sein?**

Derzeit bestehen keine rechtlichen Vorgaben zu Altersbeschränkungen des Betreuungspersonals. Die grundsätzliche Eignung der Betreuungsperson und ob sie gruppenleitend tätig werden darf, wird von der pädagogischen Fachaufsicht beurteilt. Allerdings sind Vorgaben zur Qualifikation bei der Förderung der Betreuungspersonalkosten zu beachten.

### **3.8. Wie wird das Betreuungspersonal eingestuft?**

Die Einstufung des Betreuungspersonals obliegt grundsätzlich dem Dienstgeber (meist die Gemeinde). Für Fragen zur Einstufung wenden Sie sich bitte an den Gemeindeverband oder die Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH Vorarlberg (SAF GmbH).

Überzahlungen bei der Einstufung von Betreuungspersonals im Hinblick auf Personalkostenförderung sind zu vermeiden. Diese werden zukünftig bei Neueinstufungen ab dem Schuljahr 2021/22 im Rahmen der Stichprobenkontrollen überprüft und können zu Rückforderungen führen.

## **4. Lernzeit**

### **4.1. Welche Fächer können in der gegenstandsbezogenen Lernzeit behandelt werden?**

Die GLZ bezieht sich immer auf bestimmte Pflichtgegenstände (Haupt- bzw. Lernfächer).

In der gegenstandsbezogenen Lernzeit sind nur Lehrpersonen im Einsatz, die die Kinder auch im Unterrichtsteil unterrichten. Die gegenstandsbezogene Lernzeit (GLZ) dient der Festigung und Förderung des vermittelten Lehrstoffs in den einzelnen Pflichtgegenständen und umfasst auch schriftliche Arbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgaben möglichst richtig, vollständig und eigenständig erledigt werden. Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden.

Die Vorgaben für die Lernzeiten sind dem Betreuungsplan des jeweiligen Lehrplanes zu entnehmen.

Nähere Informationen zum Betreuungsplan finden sie [hier](#).

*§ 8 lit. j Schulorganisationsgesetz, § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz*

## **4.2. Wann findet die Lernzeit in der getrennten Form der GTS statt?**

Nach den Regelunterrichtseinheiten am Vormittag wird zunächst das Mittagessen (=Freizeitteil) eingenommen. Im Anschluss daran kann die Lernzeit erfolgen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen langen Freizeitblock über Mittag und am frühen Nachmittag als längere Erholungsphase anzubieten und die Lernzeit erst beispielsweise von 15:10 bis 16:00 Uhr anzubieten.

*§ 8d Abs. 1 Schulorganisationsgesetz*

## **4.3. Wie lange dauert eine Betreuungseinheit?**

Eine Betreuungseinheit umfasst grundsätzlich 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Ab 1. September 2018 besteht die Möglichkeit aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen die Dauer einzelner oder aller Betreuungseinheiten durch den Schulleiter oder die Schulleiterin an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig für den Betreuungsteil vorgesehenen Wochenstundenzahl auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festzulegen.

*§ 9 Abs. 4 Schulzeitgesetz*

## **5. Bedarfserhebung, An- und Abmeldung**

### **5.1. Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden?**

Die ganztägige Schulform soll ein ganzjähriges, bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten darstellen. Die Durchführung einer Bedarfserhebung stellt eine Förderungsvoraussetzung dar und ist außerdem bei der Ressourcenplanung des Angebots von Vorteil.

Der Bedarf für die schulische Tagesbetreuung und die außerschulische Betreuung in den Ferien ist zumindest einmal jährlich vor Beginn der Betreuung in der Schule oder vom Schulerhalter unter Einbindung der Erziehungsberechtigten zu erheben.

In welcher Form der Bedarf erhoben wird (z.B. in Papierform, elektronisch, zeitgleich mit der Anmeldung, etc.) obliegt dem Anbieter.

Zu beachten ist, dass sowohl für jeden Schultag als auch für die Ferien (inkl. schulautonomer Tage) eine Bedarfserhebung durchzuführen ist.

*§ 5 Abs.1 Bildungsinvestitionsgesetz, § 8 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuungen*

## **5.2. Wann erfolgt die Anmeldung für den Betreuungsteil?**

Die Anmeldung für den Betreuungsteil kann gleichzeitig mit der Anmeldung für die Aufnahme in die Schule erfolgen sowie innerhalb einer von der Schulleitung festzusetzenden Frist. Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens eine Woche zu dauern und muss einen Sonntag einschließen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn aufgrund der Anmeldung keine Bildung einer zusätzlichen Gruppe erforderlich wird.

Die Anmeldung gilt in der getrennten Form der GTS nur für das betreffende Unterrichtsjahr, während die Anmeldung in der verschränkten Form der GTS für die gesamte Dauer des Besuches der betreffenden Schule gilt. In der getrennten Form der GTS kann sich die Anmeldung auf alle Schultage oder auf einzelne Tage der Woche beziehen, bei der GTS in verschränkter Form hat sich die Anmeldung hingegen auf alle Schultage zu erstrecken.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme des Kindes an einer außerschulischen Betreuung durch die Erziehungsberechtigten jeweils für das betreffende Schuljahr bzw. für die betreffenden schulfreien Tage und Ferienzeiten. Die Formalitäten für die Anmeldung (wie lange die Anmeldung gültig ist, ob Abmeldungen möglich sind etc.) legt der Anbieter der Betreuung fest. Bei der Anmeldung sollte jedenfalls klar sein, was angeboten wird.

*§ 12a Schulunterrichtsgesetz*

## **5.3. Wie erfolgt die Abmeldung vom Betreuungsteil?**

Während des Unterrichtsjahres ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters zu erfolgen.

Hat die Schülerin oder der Schüler bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber auch ohne Betreuungsteil gibt).

*§ 12a Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz*

## **6. Sonstige Fragen**

### **6.1. Dürfen an der GLZ bzw. ILZ auch Schulkinder teilnehmen, die weder für eine verschränkte noch für eine getrennte Form angemeldet sind?**

**(Bsp.: Regelunterricht von 8 bis 12 Uhr; Mittagessen zu Hause von 12 bis 14 Uhr; Lernzeit von 14 bis 15:15 Uhr)?**

Der Besuch des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen bedarf stets der Anmeldung. Dabei ist eine Anmeldung nur bezüglich des gesamten Betreuungsteiles (Lernzeit, Freizeit einschließlich Verpflegung) möglich. Mit der Anmeldung zum Betreuungsteil geht auch eine Anwesenheitspflicht einher. Auf Grund dieser Bestimmungen ist der Besuch des Betreuungsteils ohne Anmeldung nicht möglich. Auch nicht möglich ist der fallweise Besuch des Betreuungsteils und der Besuch von Teilen (nur der Lernzeit) des Betreuungsteils.

*§§ 12a Abs. 1 und 43 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz*

## 6.2. Wer ist für den Betreuungsteil pädagogisch verantwortlich?

Die pädagogische Gesamtaufsicht obliegt dem Schulleiter. Der Schulerhalter ist für die Bestimmung als ganztägige Schule bzw. die Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schule sowie für die Bereitstellung des erforderlichen Freizeitpersonals, der entsprechenden Räumlichkeiten und der Verpflegung zuständig.

*§ 56 Schulunterrichtsgesetz; § 18 Pflichtschulorganisationsgesetz; § 11 Abs. 3 und § 2 iVm § 12 Abs. 1 lit. b Schulerhaltungsgesetz*

## 7. Bewilligungsverfahren

### 7.1. Ist der Betrieb einer GTS bewilligungspflichtig?

Die Bestimmung als ganztägige Schule bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion. Unter der Bestimmung einer Volksschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule als ganztägige Schule ist die Festlegung zu verstehen, an der Schule einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil anzubieten. Das Vorliegen der Bewilligung stellt auch eine Förderungsbedingung dar.

Die Bestimmung als ganztägige Schule darf nur vorgenommen werden, wenn

- die stellenplanmäßigen und sonstigen personellen Voraussetzungen für die Betreuung der Schüler gegeben sind,
- die Schule nach der räumlichen und sonstigen Ausstattung geeignet ist,
- mindestens sieben Schüler für den Betreuungsteil angemeldet sind.

Für weitere Fragen hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens wenden Sie sich bitte an die Bildungsdirektion für Vorarlberg.

Demgegenüber ist der Betrieb einer **außerschulischen Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung** der Landesregierung lediglich **anzuzeigen**. Die Anzeige hat spätestens drei Monate vor Aufnahme des tatsächlichen Betriebs zu erfolgen.

*§ 11 Schulerhaltungsgesetz, § 31 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz.*

## **8. Fragen zur Personalkostenförderung**

### **8.1. Was ist die Grundlage für die Personalkostenförderung?**

Der Bund gewährt

- für den Freizeitteil der ganztägigen Schulformen sowie
- der außerschulischen Betreuung in den Ferienzeiten

nach dem Bildungsinvestitionsgesetz eine Personalkostenförderung.

Zudem gewährt das Land eine Förderung von Personalkosten, die

- im Freizeitteil einer schulischen Tagesbetreuung oder
- auf Grund einer außerschulischen Schülerbetreuung an oder außerhalb der Schule außerhalb der Unterrichts- und Lernzeiten

entstanden sind.

*§ 2 Bildungsinvestitionsgesetz, § 2 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung.*

### **8.2. Wer kann die Personalkostenförderung beantragen?**

Förderberechtigt nach dem Bildungsinvestitionsgesetz sind die

- gesetzlichen Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind sowie
- die Schulerhalter von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten ganztägigen Schulen.

Nach der Landesrichtlinie sind zusätzlich zu den oben Genannten auch juristische Personen als private Anbieter von außerschulischen Schülerbetreuungen förderberechtigt.

Gesetzlicher Schulerhalter ist meist die Gemeinde für die in ihrem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen (Ausnahme der Landes-Sonderschulen) und Polytechnischen Schulen. Auch Gemeindeverbände können Schulerhalter sein (§ 2 Abs. 2 lit. a Schulerhaltungsgesetz).

Auch wenn Gemeinden eine andere Einrichtung (z.B. Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH) mit der Durchführung der Schulkindbetreuung beauftragen, bleibt die Gemeinde der Förderwerbende, da die beauftragte Einrichtung für die Gemeinde agiert. Das Förderungsansuchen (und die Betriebsanzeige) muss daher im Namen der jeweiligen Gemeinde eingebracht werden, die als Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Förderantrag verantwortlich ist. Auch erfolgt die Auszahlung der Förderungen ausschließlich an die Gemeinde als Förderwerbenden.

### 8.3. Was wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?

Bei Vorliegen der entsprechenden Förderungsvoraussetzungen können Förderungen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz und/oder nach der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuungen gewährt werden.

Gefördert werden nach dem **Bildungsinvestitionsgesetz** die Personalkosten des Freizeitteils der GTS mit einem Höchstbetrag von Euro 9.000,00 jährlich pro Gruppe. Dieser Betrag ist mit den tatsächlich angefallenen Personalkosten gedeckelt. Bei Gruppen mit Kindern, die sonderpädagogischen Förderbedarf haben, kann sich der Förderbetrag maximal verdoppeln. Voraussetzung für die Gewährung dieser Erhöhung ist, dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal soll eine dem jeweiligen konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikation aufweisen.

Zudem werden nach dem Bildungsinvestitionsgesetz die Personalkosten für die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten bzw. an für schulfrei erklärten Tagen mit einem Höchstbetrag von Euro 6.500,00 jährlich (für zwölf Ferienwochen) pro Gruppe, höchstens jedoch die nachzuweisenden tatsächlich angefallenen Personalkosten gewährt. Wird die Betreuung nicht an allen zwölf Ferienwochen angeboten, wird der Höchstbetrag von Euro 6.500,00 jährlich aliquotiert.

Nach Ausschöpfen der Bundesmittel bzw. falls keine Förderung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz gewährt wird, kann bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung eine Förderung aus Landesmitteln gewährt werden.

An Personalkosten des Betreuungspersonals können nach der **Landesrichtlinie** Aufwendungen für die Betreuung während der Öffnungszeiten sowie die Vorbereitungszeit im Ausmaß von 20 % der nachgewiesenen Betreuungsstunden anerkannt werden. Die Förderung mit Landesmitteln beträgt 60 % der anerkannten Betreuungspersonalkosten, wobei die Obergrenze der anerkannten Personalkosten ein Stundensatz (60 Minuten) in Höhe von maximal Euro 37,30 (inklusive gesetzlich vorgeschriebener Lohnnebenkosten und Nichtleistungslöhne) bildet. Der Stundensatz wird jährlich indiziert.

In der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung beträgt die Förderung für den Freizeitteil nach der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung hingegen grundsätzlich 80% der anerkannten Betreuungspersonalkosten. In den Schuljahren 2021/22 bis 2023/24 werden abweichend davon 100 % der anerkannten Betreuungspersonalkosten von Lehrpersonen und 60 % der anerkannten Betreuungskosten von anderen Betreuungspersonen gemäß § 9 der Richtlinie gefördert.

*§ 4 Bildungsinvestitionsgesetz, §§ 3, 17 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung*



## 8.4. Was sind die Förderungsvoraussetzungen nach dem BIG und der Landesrichtlinie?

Eine Förderung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) wird gewährt, wenn u.a.

- der Bedarf für die Tagesbetreuung an allen Schultagen bis 16:00 Uhr und bei Bedarf ab 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn bzw. bis 18:00 Uhr sowie der Bedarf der außerschulischen Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten an Werktagen (ab 8:00 Uhr bis jedenfalls 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr) von der Schule oder vom Schulerhalter im Vorhinein unter Einbindung der Erziehungsberechtigten erhoben wurde (§ 5 Abs. 1 und 2 Bildungsinvestitionsgesetz);
- für die Freizeitteile qualifizierte Personen eingesetzt werden (§ 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz);
- bei der Festsetzung der Elternbeiträge im Betreuungsteil der GTS auf die finanzielle Leistungsfähigkeit Beitragspflichtigen Bedacht genommen wird (soziale Staffelung);
- eine bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen zugunsten einer schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt wird (§ 5 Abs. 6 Bildungsinvestitionsgesetz);
- besonders pädagogische Bedürfnisse der SchülerInnen berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 8 Bildungsinvestitionsgesetz);
- bei den außerschulischen Betreuungsangeboten die Grundsätze gemäß § 5 Abs. 9 Bildungsinvestitionsgesetz eingehalten werden (Verwendung qualifizierten Personals, adäquate individuelle Lernunterstützung, Gruppengrößen von bis zu 25 Kindern, bedarfsgerechte Öffnungszeiten, entsprechende räumliche Ausstattung).

Nach der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung bestehen u.a. die folgenden Förderungsvoraussetzungen:

- Durchführung einer Bedarfserhebung vom Schulerhalter im Vorhinein unter Einbindung der Erziehungsberechtigten gemäß § 8 der Landesrichtlinie;
- Vorliegen der Bewilligung der Ganztageschule durch die Bildungsdirektion;
- Einsatz von qualifizierten Betreuungspersonen gemäß den Vorgaben des Bildungsinvestitionsgesetzes und den Richtlinien zum BIG;
- Einhaltung der Gruppengrößen gemäß § 10 der Landesrichtlinie. Grundsätzlich wird eine Förderung ab einer Gruppengröße von sieben Kindern gewährt, wobei sich die Mindestgruppengröße bei außerordentlichen Betreuungserfordernissen verringert. Bei neu eingerichteten GTS kann in einer maximal zweijährigen Eingangsphase bereits bei Gruppen mit vier Kindern eine Förderung gewährt werden (siehe Frage [8.9](#)).
- Die Elternbeiträge haben sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kinder zu orientieren (z.B. durch soziale Staffelung);
- Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

*§ 5 Bildungsinvestitionsgesetz, § 6 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung*

## 8.5. Bis wann muss das Ansuchen übermittelt werden (Stichtage)?

Förderungsansuchen sind schriftlich und unterfertigt

- für den Zeitraum September bis Dezember bis **spätestens 29.02.** des jeweiligen Kalenderjahres,
- für den Zeitraum Jänner bis Juli bis **spätestens 31.08.** des jeweiligen Kalenderjahres und
- für die Sommerferien bis **spätestens 15.10.** des den Sommerferien folgenden Schuljahres

beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa), [bildung.gesellschaft@vorarlberg.at](mailto:bildung.gesellschaft@vorarlberg.at), einzubringen.

*§ 7 Abs. 2 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung*

## 8.6. Welches Personal wird gefördert?

Die Betreuung einer Gruppe in der schulischen Tagesbetreuung hat durch zumindest eine nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) und den Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz qualifizierte Betreuungsperson zu erfolgen.

Als qualifiziert nach dem BIG gelten

- Lehrpersonen,
- Erzieher:innen (siehe Frage [3.2](#)),
- Erzieher:innen für die Lernhilfe (siehe Frage [3.3](#)),
- Freizeitpädagog:innen (siehe Frage [3.4](#)) und
- Personen mit anderer, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikationen gemäß der Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017.

Sofern keine qualifizierten Personen zur Verfügung stehen, ist der Einsatz von Personen, die sich zur Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens nachweisbar verpflichtet haben (etwa im Rahmen einer sondervertraglichen Vereinbarung) oder deren Nachholung der Qualifikation bereits begonnen hat, auch nach dem BIG förderbar.

Aus Landesmitteln werden nach der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung zusätzlich folgende Personen gefördert:

- Sozialpädagog:innen,
- Kindergartenpädagog:innen,
- Sozialarbeiter:innen und
- Personen, die über eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung verfügen.

Für die Förderung der Personalkosten dieser Betreuungspersonen mit Landesmitteln ist jedoch Voraussetzung, dass zumindest eine qualifizierte Person nach dem Bildungsinvestitionsgesetz pro Gruppe eingesetzt wird.

Die einjährige, einschlägige Berufserfahrung kann durch Absolvierung mehrerer Praktika nachgewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Schuljahr nicht ausreichend ist, da in der Richtlinie auf ein Kalenderjahr abgestellt wird. Der Nachweis einer zwölfmonatigen Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung ist daher die Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

*§ 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz, §§ 9 Abs. 6, 17 Abs. 3 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung*

### **8.7. Welches Personal wird bei außerordentlichen Betreuungserfordernissen gefördert?**

Gemäß Punkt 5.2 der RL zum Bildungsinvestitionsgesetz soll Personal, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert, die dem jeweiligen, konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikationen aufweisen.

Dies sind insbesondere:

- Therapeut:innen,
- Pflegepersonal,
- Sonderkindergartenpädagog:innen sowie
- Absolventen von Bildungsstätten für Sozialbetreuungsberufe.

*§ 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz, § 8 lit j Schulorganisationsgesetz, § 8 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuungen außerhalb der Unterrichtszeit vom 20.8.2019 iVm § 17 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung vom 29.6.2021*

### **8.8. Wird Assistenzpersonal gefördert?**

Generell gilt: Es können nur Personalkosten von Betreuungspersonen mit entsprechender Qualifikation (siehe Frage [8.6](#)) gefördert werden, unabhängig davon, ob die Person gruppenleitend oder als Assistenz eingesetzt ist.

Aus Landesmitteln können Sozialpädagog:innen, Kindergartenpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen und Personen, die über eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung verfügen, gefördert werden, sofern pro Gruppe zumindest eine qualifizierte Betreuungsperson gemäß dem Bildungsinvestitionsgesetz eingesetzt wird (Lehrpersonen, Erzieher:innen, Erzieher:innen für die Lernhilfe, Freizeitpädagog:innen, Personen mit Qualifikationen gemäß der Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017).

Assistenzpersonal kann jedoch stets nur bei Einhaltung der Betreuungsschlüssel (siehe Frage [8.9](#)) gefördert werden.

*§ 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz, §§ 6 lit d, 9 Abs. 6, 17 Abs. 3 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung, § 8 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung vom 20.8.2019*

## 8.9. Welcher Betreuungsschlüssel wird gefördert?

Wenn **keine außerordentlichen Betreuungserfordernisse** vorliegen, gilt Folgendes:

- a. Eine Gruppe besteht aus mindestens sieben Kindern, die von einer Betreuungsperson betreut werden.
- b. Ab mindestens weiteren sieben Kindern kann jeweils eine neue Gruppe mit einer Betreuungsperson eröffnet werden.

Wenn **außerordentliche Betreuungserfordernisse** vorliegen, gilt Folgendes:

- a. Eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreut werden, besteht aus mindestens vier Kindern, die von einer Betreuungsperson betreut werden. Ab mindestens weiteren vier Kindern kann jeweils eine neue Gruppe mit einer Betreuungsperson eröffnet werden.
- b. Eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf betreut werden, besteht aus mindestens zwei Kindern, die von einer Betreuungsperson betreut werden. Ab mindestens weiteren zwei Kindern kann jeweils eine neue Gruppe mit einer Betreuungsperson eröffnet werden.
- c. Bei der Bildung von gemischten Betreuungsgruppen, das sind Gruppen, an denen mindestens ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mindestens ein Kind mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf teilnimmt, gilt die jeweils niedrigere Mindestzahl. Die Gruppe wird von einer Betreuungsperson betreut. Ab mindestens weiteren drei Kindern kann eine neue Gruppe mit einer Betreuungsperson eröffnet werden.

Bei **neu eingerichteten außerschulischen Betreuungseinrichtungen** kann für die Dauer von maximal zwei Jahren ab Einrichtung der ersten Gruppe von den genannten Mindestgruppengrößen abgesehen werden:

- a. Wenn **keine außerordentlichen Betreuungserfordernisse vorliegen**, können Gruppen bereits mit vier Kindern gebildet werden.
- b. Wenn **außerordentliche Betreuungserfordernisse** vorliegen, können Gruppen bereits mit zwei Kindern gebildet werden.

*§ 10 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung*

## 8.10. Wie hoch dürfen die Elternbeiträge sein?

Beiträge, welche von den Eltern eingehoben werden, dürfen höchstens kostendeckend sein.

Zudem haben sich die Elternbeiträge an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kinder und Erziehungsberechtigten zu orientieren (z.B. durch soziale Staffelung). In begründeten Fällen (z.B.

wenn ein Bescheid auf Wohnbeihilfe oder Mindestsicherung vorliegt) kann auf die Einhebung des Elternbeitrages gänzlich verzichtet werden.

Die Beitragsgestaltung obliegt dem Anbieter, er entscheidet über einen Verzicht des Elternbeitrages. Es ist ausreichend, wenn ein Normal- und ein ermäßigter Tarif ausgestaltet wird, eine soziale Staffelung (vgl. Tarifkorridor im Kinderbetreuungsbereich) ist jedoch nicht verpflichtend vorgesehen. Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist auch genüge getan, wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist.

*§ 5 Abs. 5 Bildungsinvestitionsgesetz, Punkt 3.2.3 Richtlinie zum Bildungsinvestitionsgesetz, § 6 lit f Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuung*

### **8.11. Was wird bei den Stichprobenkontrollen überprüft?**

Bei den Stichprobenkontrollen wird überprüft, ob die Angaben des Förderungswerbers in den Förderungsunterlagen stimmen und die in der Landesrichtlinie sowie die im Bildungsinvestitionsgesetz und der Richtlinie zum Bildungsinvestitionsgesetz angeführten Förderungsvoraussetzungen (etwa Gruppengrößen, Qualifikation des Betreuungspersonals etc.) erfüllt worden sind.

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle erfolgen.

**Amt der Vorarlberger Landesregierung**

Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

T +43 5574 511 22105

[bildung.gesellschaft@vorarlberg.at](mailto:bildung.gesellschaft@vorarlberg.at)